

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 (1) und (2) UVPG unter Berücksichtigung der Anlagen 2 und 3 zum UVPG

Bau einer Gemeindestraße in Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Brunnenstraße“ in der Ortsgemeinde Geisig

Prüfpflichtig nach Ziffer 3.5 der Anlage 1 zum LUVPG i.V.m. § 3 (1) LUVPG i.V.m. § 7 (1) und (2) UVPG

1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens (Beschreibung des Vorhabens)

Mit der städtebaulichen Entwicklung der Ortsgemeinde Geisig am östlichen Siedlungsrand für ein Wohngebiet ist auch zwangsläufig die bauliche Erweiterung einer bestehenden Gemeindestraße erforderlich und Bestandteil des Bebauungsplans „Brunnenstraße“.

Die äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt über die angrenzende „Brunnenstraße“. Über diese besteht eine Anbindung an die Kreisstraße K 12 und im weiteren Verlauf, u.a. auch über die K 9, K 11 an die L 332. Somit besteht Anschluss an das überörtliche und überregionale Verkehrsnetz.

Innerhalb des Plangebietes erfolgt die Erschließung durch die geradlinige Erweiterung der vorhandenen Brunnenstraße als Stichstraße, die in das Plangebiet hineinführt. Die Planung dient der Erschließung von lediglich 13 geplanten Baugrundstücken.

In einem Bebauungsplan wird die Gesamtverkehrsflächenbreite als verbindliche Bodennutzung festgesetzt. Aussagen über die konkrete Straßenraumgestaltung, zum Beispiel im Misch- oder Trennprinzip, der inneren Verkehrsflächenaufteilung und Vorsehung von Baum- und Bepflanzungsflächen setzt der Bebauungsplan noch nicht fest.

Konzeptionell wird eine spätere Gestaltung im Mischprinzip ohne Trennung der einzelnen Verkehrsarten (Fußgänger, PKW, Fahrrad) empfohlen, um die örtliche Situation zu berücksichtigen. Gleichzeitig kann durch eine entsprechende Gestaltung im Mischprinzip ein höherwertiges Wohnumfeld erreicht werden, als es bei einer Gestaltung im Trennprinzip möglich wäre. Einzelheiten der Straßenraumgestaltung legt jedoch nicht der Bebauungsplan fest. Hier wird ausschließlich eine Gesamtverkehrsflächenbreite als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Die konkrete Straßenraumgestaltung obliegt der fachtechnischen Straßenplanung und wird im Rahmen dieser festgelegt.

	Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden und zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten.	Der Bau der öffentlichen Straße ist im Rahmen des Bebauungsplans „Brunnenstraße“ zwingend notwendig, durch den ca. 13 Wohnbaugrundstücke entstehen sollen. Eine alleinige Existenzberechtigung ist für die geplante Gemeindestraße nicht gegeben. Aufgrund der Ausgangssituation, Habitatstruktur sowie (mit und ohne) der im Bebauungsplan möglichen und vorgesehenen Festsetzungen und Hinweise zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich der Umweltauswirkungen, sind erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten.
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Wasser, Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.	<p>Fläche: Die geplante Straßentrasse führt in Teilen über einen befestigten (geschotterten) Wirtschaftsweg und dessen Randbereiche sowie über eine intensiv genutzte und ökologisch nicht wertige Wiesenfläche. Diese unterliegt keinem Pauschalschutz. Erhebliche Auswirkungen werden nicht hervorgerufen. Es handelt sich bei der Straße um ein schmales, lineares Eingriffselement ohne flächenhafte Wirkung.</p> <p>Wasser: Trinkwasserschutzgebiete und Oberflächengewässer werden nicht überplant oder tangiert. Die Flächen weisen keine besondere Schutzwürdigkeit für den Wasserhaushalt auf. Aufgrund der bereits erfolgten Befestigung des vorhandenen Wirtschaftsweges und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der benachbarten Flächen ist der Wasserhaushalt durch das Befahren mit schweren Maschinen und Fahrzeugen bereits beeinträchtigt. Es kommt im Rahmen der Baumaßnahme zum Wasserverbrauch durch Baumaschinen und –Fahrzeuge. Erhebliche negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Boden: Aufgrund der Befestigung des Wirtschaftsweges und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der angrenzenden Flächen sind die natürliche Horizontabfolge und die biologische Aktivität aufgrund von Befahrung bereits stark gestört. Der Boden ist nicht als besonders schutzwürdig anzusehen. Erhebliche negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p>

09. Januar 2024



		<p>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Zum jetzigen Zeitpunkt werden keine offensichtlichen Hinweise auf Vorkommen von gefährdeten und geschützten Tieren erkannt. Diese konnten im Zuge einer ersten Ortsbegehung auch nicht ausgemacht werden. Die intensive Wiese hat aufgrund ihrer Blütenarmut keine besondere Bedeutung für Tagfalter oder andere Insekten. Die bereits befestigte Wirtschaftsweg und die intensiv genutzten angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen haben aufgrund ihrer Strukturarmut keine offensichtliche besondere Bedeutung für geschützte Tier- oder Pflanzenarten. Erhebliche negative Beeinträchtigungen sind durch den Straßenbau entsprechend nicht zu erwarten.</p> <p>Luft / Klima: Die Fläche hat keine besondere Bedeutung für die Frischluftversorgung der Siedlungslage. Im Umfeld bleiben weiterhin ausreichend Offenlandflächen für die Frischluftversorgung bestehen. Erhebliche negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p>
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 (1) und (8) des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.	Durch das Vorhaben fallen gegebenenfalls Erdmassen zur Entsorgung an. Es sind keine erheblich negativen umweltrelevanten Auswirkungen zu erwarten.
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen.	Durch den Bau der öffentlichen Straße werden die Schadstoff- und Lärmemissionen geringfügig weiter in die Landschaft hineingetragen. Gesundheitsgefährdungen von Mensch und Tier entstehen durch das Vorhaben nicht. Zusätzliche erhebliche Lärmemissionen oder Gefährdung der Gesundheit von Mensch oder Tier entstehen aber nicht aufgrund der vergleichsweise geringen Planbereichsgröße. Aufgrund fachlicher Erfahrungen werden bei Baugebieten in der vorliegenden Gebietsgröße aufgrund des zu erwartenden Ziel- und Quellverkehrs aus der Gebietsnutzung die Orientierungswerte der DIN 18005 für ein WA-Gebiet nicht erreicht oder überschritten. Daher sind keine erheblich negativen Umweltwirkungen, insbesondere auf das Schutzgut Mensch, zu prognostizieren.
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Kata-	Es kommen keine gefährlichen Stoffe zum Einsatz. Ein erhöhtes Unfallrisiko bzw. ein erhöhtes Risiko von Störfällen besteht nicht.

09. Januar 2024



	strophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien,	siehe zuvor
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 (5a) des Bundes-Immissionschutzgesetzes,	siehe zuvor
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, zum Beispiel durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.	Erhebliche zusätzliche Verunreinigungen von Wasser und Luft sind nicht zu erwarten.

2. Standort des Vorhabens

Tabelle 2

Die **ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes**, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

	Kriterien	Betroffenheit (durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen)
2.1	Nutzungskriterien Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.	Der Eingriff durch die geplante Straße erfolgt primär auf intensiv genutzten und ökologisch nicht wertigen Wiesenflächen, die keinem Pauschalschutz unterliegen. Zudem wird eine bestehende Wegeverbindung überplant, die sich als Schotter-/Splittweg und in sehr geringem Umfang als Asphaltweg auszeichnet. Gehölze werden nicht überplant. Die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes ist nicht als hoch einzustufen. Durch den Bau der Straße entfallen entsprechend in einem flächenhaft geringen Umfang die genannten Flächenbereiche.

09. Januar 2024



<p>2.2</p>	<p>Qualitätskriterien Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebiets und seines Untergrunds.</p>	<p>Fläche: Der Eingriff durch die geplante Straße erfolgt primär auf intensiv genutzten und ökologisch nicht wertigen Wiesenflächen, die keinem Pauschalschutz unterliegen. Zudem wird eine bestehende Wegeverbindung überplant, die sich als Schotter-/Splittweg und in sehr geringem Umfang als Asphaltweg auszeichnet. Gehölze werden nicht überplant. Die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes ist nicht als hoch einzustufen.</p> <p>Boden: Die Eingriffsfläche liegt in der Bodengroßlandschaft Ton- und Schluffschiefer mit wechselnden Anteilen an Grauwacke, Kalkstein, Sandstein und Quarzit, z.T. wechselnd mit Lösslehm. Typische Böden sind Braunerden und Regosole aus devonischem Tonschiefer. Gemäß geologischer Übersichtskarte 1:300.000 werden für die Änderungsfläche quartärer, pleistozäner Löss, Lehmlöss, Schwemmlöss und Sandlöss (Schluff bis Lehm, schluffig bis Schluff, sandig, z.T. umgelagert) verzeichnet. Die detaillierten Bodenkarten des Landesamtes für Geologie und Bergbau enthalten zudem Informationen über die Bodenarten und weitere Kennzahlen der Böden. Hieraus kann u.a. entnommen werden, dass innerhalb der Änderungsfläche lehmiger Sand, sandiger Lehm sowie Lehm als Bodenarten vertreten sind. Die nutzbare Feldkapazität wird in diesem Bereich als mittel bewertet. Das Ertragspotential wird ebenfalls als mittel eingestuft. Aufgrund der bereits erfolgten Befestigung des Wirtschaftsweges ist die Qualität des Bodens bereits beeinträchtigt. Der Boden ist daher nicht als besonders schutzwürdig anzusehen.</p> <p>Erhebliche negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Wasser: Trinkwasserschutzgebiete werden nicht tangiert. Die Änderungsfläche liegt in der Grundwasserlandschaft der devonischen Schiefer und Grauwacken. Der obere Grundwasserleiter des Plangebietes ist entsprechend den Karten des Landesamtes für Geologie und Bergbau als silikatische Kluftgrundwasserleiter verzeichnet. Der Grundwasserleiter weist hier eine geringe bis äußerst geringe Durchlässigkeit auf. Aufgrund der bereits erfolgten Befestigung des Wirtschaftsweges und der angrenzenden intensiv genutz-</p>
------------	--	---

09. Januar 2024



		<p>ten landwirtschaftlichen Flächen ist der Wasserhaushalt durch die Versiegelung und das Befahren mit schweren Maschinen und Fahrzeugen beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung des Grundwasserhaushaltes, insbesondere der Grundwasserneubildung ist potenziell als Folge der Versiegelung durch Straßenfläche möglich. Das Wasser könnte jedoch in Seitengräben geleitet werden, wo Versickerung weiterhin möglich ist, sodass die Grundwasserspeisung unterstützt wird. Die Straße stellt ein schmales linienhaftes Element dar. Der Oberflächenwassereintrag aus den angrenzenden unbefestigten Flächenbereichen sichert die Funktionsfähigkeit der Grundwasserspeisung / Grundwasserneubildung weiterhin.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.</p> <p>Luft: Besondere Erkenntnisse bzgl. der Luftqualität liegen nicht vor. Auch sind Kurgelände im fraglichen Bereich nicht vorhanden. Signifikante zusätzliche Luftemissionen sind durch die Planänderung nicht zu erwarten. Abgase werden lediglich geringfügig weiter in die Landschaft hineingetragen.</p> <p>Erhebliche Auswirkungen sind hierdurch jedoch nicht zu erwarten.</p> <p>Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt: Es bestehen keine offensichtlichen Hinweise auf Vorkommen von gefährdeten und geschützten Tieren. Der befestigte Wirtschaftsweg und die intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen haben aufgrund ihrer Strukturarmut keine offensichtliche besondere Bedeutung für geschützte Tier- oder Pflanzenarten. Offenlandarten sind potenziell betroffen. Arten wie der Rotmilan können die Fläche zur Nahrungssuche nutzen, wobei es sich um eine kleine Fläche handelt. Im Umfeld bleiben aber weiterhin ausreichend Offenlandflächen als Lebensraum und Jagdhabitat für diese Arten bestehen. Aufgrund der Lage zwischen bebauten Siedlungsbereichen im Norden, Westen und etwas Abstand im Süden und der Tiefenlage der Fläche hat die Fläche auch keine Bedeutung als Lebensraum für die Feldlerche, da diese mehreren Studien zufolge einen größeren Abstand zu diesen Strukturen einhält. Fehlende Krautpflanzen machen das Plangebiet auch unattraktiv für Tagfalter und andere Insekten, die auf Gräser oder Blüten angewiesen sind. Insgesamt sind im Plangebiet überwiegend ubiquitäre störungstolerante Tierarten, wie beispielsweise Meise,</p>
--	--	---

09. Januar 2024



		<p>Amsel, Elster, Krähe oder Sperling zu erwarten. Selbst nach Umsetzung der Planung ergibt sich keine Herabsetzung der Eignung als Lebensraum für diese Tierarten.</p> <p>Im Gegenteil: Durch die Bepflanzung der Hausgärten sowie die randliche Eingrünung mit heimischen Bäumen und Sträuchern werden neue Nist- und Ruheplätze für Vögel geschaffen. Außerdem setzt der Bebauungsplan auch öffentliche Grünfläche für die Außenwasserbeseitigung fest. Die Wiesenflächen sind mit einer kräuterreichen autochthonen Saatgutmischung einzusäen und extensiv zu pflegen. Durch das Einbringen heimischer Krautpflanzen wird die Insektenvielfalt gefördert und damit die Nahrungssituation für Vögel und Fledermäuse verbessert.</p> <p>Kollisionen zwischen Autos und jagenden Fledermäusen in Dämmerung und Dunkelheit sind nicht gänzlich auszuschließen. Das Gefahrenpotential ist jedoch nicht erheblich höher als in den angrenzenden Straßen. Erhebliche negative Beeinträchtigungen sind durch den Straßenbau entsprechend nicht zu erwarten.</p> <p>Landschaft</p> <p>Das Landschaftsbild im Umfeld der Änderungsfläche ist insbesondere durch die Siedlungslage von Geisig im Norden und Westen und die intensiv landwirtschaftliche Nutzung im Süden sowie weiter östlich geprägt. Der Eingriff erfolgt nicht in einen unbelasteten Landschaftsraum. Die Eingriffe können durch geeignete Maßnahmen minimiert werden. Die Flächen werden intensiv landwirtschaftlich genutzt und haben somit keine besondere Bedeutung für die feierabendbezogene Naherholung. Nach Umsetzung der Planung können hauseigene Gärten den Bewohner*innen zur Erholung dienen. Das weitläufige Wirtschaftswegenetz bleibt weiterhin erhalten.</p> <p>Erhebliche negative Beeinträchtigungen sind durch den Straßenbau entsprechend nicht zu erwarten.</p>
<p>2.3</p>	<p>Schutzkriterien Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes.</p>	
<p>2.3.1</p>	<p>Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,</p>	<p>Art und Umfang: Ca. 150 m weiter östlich befindet sich bzw. beginnt ein Ausläufer des FFH-Gebiets „Lahnhänge“. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder der Zielarten des</p>

09. Januar 2024



		FFH-Gebietes sind nicht zu erwarten.
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	Art und Umfang: ./.
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	Art und Umfang: ./.
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Art und Umfang: ./.
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Art und Umfang: ./.
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Art und Umfang: ./.
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Art und Umfang: ./. Es liegen keine pauschal geschützten Biotopflächen im Plangebiet und in einem bewertungsrelevanten Umfeld vor.
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,	Art und Umfang: ./.
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	Art und Umfang: ./.
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des §	Art und Umfang: ./. Geisig ist kein zentraler Ort. Es liegt keine planungsrelevante Betroffenheit vor.

09. Januar 2024



	2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,	
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Art und Umfang: In der vorhandenen Siedlungsbebauung von Geisig befinden sich zwei kulturelle Denkmäler. Sie werden aufgrund der Lage und der dazwischen liegenden Bebauung nicht negativ beeinträchtigt.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Tabelle 3a

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

3.1	Räumlicher Wirkungsbereich und betroffene Bevölkerung.	Der räumliche Wirkungsbereich liegt lediglich im unmittelbaren Umfeld der geplanten Straße. Geringer räumlicher Wirkungsbereich, der unterhalb einer Erheblichkeitsschwelle liegt.
3.2	Dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen.	Keine grenzüberschreitenden Wirkungen.
3.3	Der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen.	Eine Schwere oder Komplexität der Auswirkungen liegt nicht vor. Keine Erheblichkeit.
3.4	Der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen.	Bei dem Bau der Straße treten die beschriebenen Auswirkungen ein. Die Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen ist gegeben, wenn die Gemeinde die Realisierung des Baugebietes und damit der Umsetzung der Verkehrsfläche beschließt.
3.5	Dem Zeitpunkt, der Dauer, der Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.	Die Auswirkungen treten mit Beginn der Baufeldfreimachung ein. Bei Aufgabe der Nutzung können die Auswirkungen durch Rückbau rückgängig gemacht werden.
3.6	Dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder	Keine Betroffenheit, keine zusätzliche Bewertungsrelevanz.

09. Januar 2024



	zugelassener Vorhaben.	
3.7	Der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.	Die Straße soll als Teil des Bebauungsplans „Brunnenstraße“ entwickelt werden. Im Rahmen der städtebaulichen Planung wird die vorteilhafteste Trasse für Funktionalität und Umwelt gewählt. Die Straßenverkehrsflächenbreiten können im Bebauungsplan auf das funktionale Minimum bzw. die fachlich sinnvolle Größenordnung festgelegt werden. Im Bebauungsplan können Festsetzungen und Hinweise/Empfehlungen aufgenommen werden, um negative Auswirkungen der Planungen zudem zu vermeiden und zu minimieren.

Tabelle 3 b (Beurteilung der Erheblichkeit auf Grundlage der bisherigen Erläuterungen in den Tabellen 1 bis einschl. 3a)

	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standorts.	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität.
Boden	Zusätzliche Bodenversiegelungen und damit Verlust sämtlicher Bodenfunktionen sowie temporäre Bodenverdichtungen im direkten Umfeld durch Befahrung mit Baufahrzeugen und -maschinen und Materiallagerung.	Der Boden im Plangebiet ist nicht als besonders schutzwürdig einzustufen. Unter Verweis auf die Erläuterungen in vorherigen Punkten der UVP-Vorprüfung gilt: Es werden keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden prognostiziert.
Wasser	Beeinträchtigungen der Versickerungsrate und der Wasserretentionsfunktion.	Unter Verweis auf die Erläuterungen in vorherigen Punkten der UVP-Vorprüfung gilt: Es werden keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser prognostiziert.
Luft / Klima	Durch das Vorhaben werden keine zusätzlichen Luftschadstoffe freigesetzt. Die Schadstoffe werden aber weiter in die Landschaft hineingetragen.	Unter Verweis auf die Erläuterungen in vorherigen Punkten der UVP-Vorprüfung gilt das Ergebnis: Keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima.
Tiere und Pflanzen	Durch die neue öffentliche Straße kommt es zum Verlust von Ackerflächen als Lebens- und Nahrungs-	Die Flächen der geplanten Straße sowie die Flächen in unmittelbarer Umgebung haben keine offensichtliche besondere Bedeutung für geschützte Tier- oder Pflanzenarten. Zudem ist das Gebiet durch Lärm und Bewegungsun-

09. Januar 2024



	raum von Offenlandbewohnern, jedoch ohne offensichtliche besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.	ruhe durch die unmittelbar angrenzende Siedlungsbebauung bereits vorbelastet. Ergebnis: Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind nicht zu erwarten.
Land-schaft/Erholung	Durch den Bau der öffentlichen Straße wird das Landschaftsbild im direkten Umfeld durch die Schwarzdecke auf bisherigen Grünflächen beeinträchtigt.	Da die Straße sich nicht hoch über das Gelände erhebt und keine Sichtbeziehungen in die Ferne unterbrochen oder beeinträchtigt werden, gehen von dem Vorhaben keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaft und Erholung aus.
Kultur- und Sachgüter	Von der Planung sind keine offensichtlichen Kultur- oder Sachgüter betroffen.	Ergebnis: Von dem Vorhaben gehen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter aus.
Mensch	Durch das Vorhaben „Bau einer Gemeindestraße“ selbst entstehen keine zusätzlichen Geräuschemissionen.	Durch die Befahrung der Straße werden die Geräuschemissionen unter Umständen lediglich auch zur Rückseite der Wohnbebauung hin verlagert. Zusätzliche erhebliche Lärmemissionen entstehen aber nicht aufgrund der noch vergleichsweise geringen Gebietsgröße. Aufgrund fachlicher Erfahrungen werden bei Baugebieten in der vorliegenden Gebietsgröße aufgrund des zu erwartenden Ziel- und Quellverkehrs aus der Gebietsnutzung die Orientierungswerte der DIN 18005 für ein WA-Gebiet nicht erreicht oder überschritten. Daher sind keine erheblich negativen Umweltwirkungen, insbesondere auf das Schutzgut Mensch, zu prognostizieren. Ergebnis: Es entstehen keine erheblich negativen und nachteiligen Auswirkungen durch Lärmimmissionen auf schützenswerte Nutzungen wie Wohngebiete und Wohngebäude. Das Schutzgut ist nicht erheblich beeinträchtigt.



Zusammenfassung:

Gesamteinschätzung erheblicher Umweltauswirkungen

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Zulassung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen i. S. d. UVPG haben kann. Das Vorhaben unterliegt somit nicht der UVP-Pflicht.

Entsprechend des Prüfschemas sind erhebliche Umweltauswirkungen auszuschließen.

Entsprechend ist auch die Durchführung des Planverfahrens zum Bebauungsplan „Brunnenstraße“ in Geisig im Verfahren gemäß § 215a BauGB möglich.

Nach § 215a i.V.m § 13a BauGB gelten die zu erwartenden Eingriffe, im Sinne von § 1a (3) Satz 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung zulässig oder erfolgt. **Eingriffe in Natur- und Landschaft sind somit nicht ausgleichspflichtig.**

09. Januar 2024
Projektnummer:
Bearbeiter:

heu-ho
12 932
Dipl.-Ing. Andy Heuser
Maren Hoffmann



KARST INGENIEURE GmbH

